

Don Bosco Schülerheim
Kirchengasse 31
9020 Klagenfurt

Studentenvertrag gemäß § 5 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986

Vertragschließende Parteien:

Österreichische Provinz der Gesellschaft der Salesianer Don Boscos, Don Bosco Schülerheim Klagenfurt als **Heimträger**,

und
Familiename:

Vorname:

Geb:

Adresse:
als **Heimbewohner**.

I. Benützungsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist ein Heimplatz samt Inventar im Studentenheim in der Kirchengasse 31, 9020 Klagenfurt mit einer Vertragsdauer von maximal 12 Monaten

II. Vertragsdauer von bis

III. Vertragsverlängerung erteilt am

Eine Vertragsverlängerung des Benützungsvertrages für ein weiteres Studienjahr ist nach Maßgabe freier Heimplätze möglich. Bei Vertragsverlängerung ersuchen wir Sie, den bestehenden Abbuchungsauftrag aufrecht zu halten und das Konto entsprechend zu dotieren, damit das Benützungsentgelt für den Monat Oktober gemäß den Bestimmungen des Heimstatuts abgebucht werden kann.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Benützungsverhältnis beginnt und endet zu den oben genannten Zeitpunkten. Der Vertrag endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

2. Die Benützung der Heimplätze ist auf das Schuljahr beschränkt - eine ganzjährige +-Nutzung bedarf einer Sondervereinbarung.

3. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Heimbewohners/der Heimbewohnerin jeweils bis zum 30. September, 12 Uhr Mittag, des Folgejahres verlängert werden (§ 5 Abs. 3 Studentenheimgesetz (StHG)) - sofern freie Plätze vorhanden sind.

4. Die Kündigung muss schriftlich bis zum letzten Werktag eines Monats unter der Einhaltung einer 2- monatigen Kündigungsfrist beim Heimleiter einlangen. Der Brief muss zur Post gegeben bzw. beim Heimleiter gegen Bestätigung überreicht werden. Der Nachweis obliegt dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin, andernfalls ist das Benützungsentgelt auch noch für die folgenden Monate zu bezahlen.

5. Der Heimträger ist berechtigt, über die Kündigungsmöglichkeit vor Ablauf der Vertragsdauer nach § 12 StHG hinaus den Benützungsvertrag bei Nichteinhaltung der Fristen gemäß Punkt V dieses Vertrages zu lösen. Dieser Vertrag wird vom Heimträger bei Nichteinhaltung der Fristen gemäß Punkt V dieses Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 6 StHG gekündigt.

V. Benützungsentgelt

1. Das für das laufende Studienjahr zu entrichtende Benützungsentgelt ist in der Benützungsentgelte (siehe Seite 4 dieses Schreibens) festgelegt, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Das Entgelt für das jeweils folgende Studienjahr wird laut der jeweils gültigen Fassung des Heimstatuts vor Beginn des Studienjahres festgelegt. Die geänderten Entgeltsätze bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden vom Heimträger schriftlich durch Benachrichtigung des Heimbewohners/der Heimbewohnerin bekannt gegeben.

2. Das Benützungsentgelt wird im Voraus zwischen dem 10. und 15. eines jeden Monats vom Heimträger im Wege eines Abbuchungsauftrages eingehoben. Die Zahlung des Benützungsentgeltes ist nur im Wege eines Abbuchungsauftrages von einem inländischen Konto möglich. Bareinzahlungen, Überweisungen und Daueraufträge werden nur in Ausnahmefällen angenommen.

3. Die Abbuchung des Benützungsentgeltes für den Monat Oktober der Folgejahre erfolgt gemäß Punkt V/2.

4. Das Konto des Heimbewohners/der Heimbewohnerin ist stets so zu dotieren, dass die Abbuchungen vorgenommen werden können.

5. Es ist möglich, dass für die Abbuchung des Benützungsentgeltes ein Konto eines Elternteiles oder eines anderen Verwandten des Heimbewohners/der Heimbewohnerin verwendet wird.

6. Hat ein Student einen Heimplatz zugewiesen erhalten, und ist dieser beziehbar, so hat er ohne Rücksicht auf den Termin des Ein- bzw. Auszuges das Benützungsentgelt für den vollen Monat zu entrichten.

VI. Kautionszahlungen und Rückzahlungen

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist verpflichtet, die vom Heimträger vorgeschriebenen Kautionszahlungen zu leisten, die automatisch bei der ersten Abbuchung vom Konto abgezogen wird. Die Kautionszahlung ist nach ordnungsgemäßer Übergabe des geräumten Heimplatzes in einer Frist von einem Monat (bei Übergabe des geräumten Heimplatzes im Juni in einer Frist von drei Monaten) vom Heimträger zurückzuzahlen. Die ausständige Stromrechnung und auftretende Schäden sind dabei zu beachten und zu verrechnen.

VII. Kompensationsverbot

Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Heimbewohners/der Heimbewohnerin auf das Benützungsentgelt ist ausgeschlossen.

VIII. Räumung des Heimplatzes

Vor Beendigung der Benützung des Heimplatzes sind vor der Abmeldung die privaten Einrichtungsgegenstände aus dem Zimmer zu entfernen und die Möbel wieder wie vor dem Benützungsbeginn zu stellen. Wird dies vom Heimbewohner/der Heimbewohnerin unterlassen oder nur zum Teil vorgenommen, werden vom Heimträger die Selbstkosten und ein Verwaltungskostenpauschale für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verrechnet. Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin stimmt zu, dass zurückgelassene Sachen ohne Entschädigung in das Eigentum des Heimträgers übergehen. Für den Abtransport und die Vernichtung zurückgelassener Sachen kann vom Heimträger dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin ein angemessenes Entgelt verrechnet werden. Der Heimträger wird zurückgelassene Sachen von Heimbewohnern in einer Frist von drei Monaten zunächst aufbewahren und erst dann erforderlichenfalls von den obigen Bestimmungen Gebrauch machen. Dies gilt jedoch nicht für solche Sachen, die vom Heimbewohner/der Heimbewohnerin offenkundig mit der Absicht zurückgelassen worden sind, dass diese Sachen vom Heimträger abtransportiert oder vernichtet werden. Die Übergabe des geräumten Heimplatzes kann nur zu den Zeiten, die durch Anschlag in der örtlichen Verwaltung bekannt gegeben sind, vorgenommen werden.

IX. Mängelanzeige und Schädenanzeige

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin ist zur unverzüglichen Mängel- und Schädenanzeige gemäß dem Heimstatut verpflichtet.

X. Geltung des Begleitschreibens, des Heimstatuts und der Heimordnung

Das Begleitschreiben, das Heimstatut und die Heimordnung sind integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages.

XI. Datenverarbeitung

Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin stimmt zu, dass sämtliche dem Heimträger bekannt gegebene personenbezogene Daten vom Heimträger automationsunterstützt aufgezeichnet und verarbeitet werden können.

XII. Schlichtungsklausel

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) der Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 Studentenheimgesetz zuständig sein soll.

XIII. Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages

Zusätze und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XIV. Benützungsentgelt

Für den Heimträger
Der Heimleiter:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift der Heimbewohnerin/des Heimbewohners